BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 351/07 B

L 4 R 3002/03 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 RJ 3401/01 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Juli 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 13.7.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit (EU/BU) bzw hilfsweise ab 1.1.2001 wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger durch den Sozialverband VdK Deutschland e.V. Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und nach Niederlegung der Vertretung durch den VdK das Verfahren persönlich unter Beantragung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe fortgesetzt.

3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.

4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.

6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39)*. Die Frage müsste außerdem klärungsbedürftig sein. Dass ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4)* oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65)*. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Zu den Voraussetzungen, unter denen Rente wegen BU bzw EU oder Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt werden kann, existiert bereits umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung *(vgl Nachweise bei Niesel, Kasseler Komm,*

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Sozialversicherungsrecht Bd 1, Anmerkungen zu § 43 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI> bzw Ablegeordner, Anmerkungen zu §§ 43, 44 SGB VI aF). Wie schon vom LSG dargelegt, ergibt sich bereits aus dem Gesetz, dass die Beurteilung, der Kläger werde im Rahmen der Bewilligung von Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") als erwerbsunfähig angesehen, für das Rentenverfahren nicht bindet.

7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat *(vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 13 zu § 160; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 f)*. Davon kann vorliegend schon deswegen nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an §§ 43, 44 SGB VI aF bzw § 43 SGB VI nF und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert hat.

8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist der Kläger ordnungsgemäß zum Termin am 13.7.2007 geladen worden und war in diesem Termin von einem Vertreter des VdK vertreten.

9 Die vom Kläger nach der Niederlegung der Vertretung durch den VdK persönlich fortgeführte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten *(vgl § 166 SGG)* begründet worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.

10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS